

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 30. August 1972

102. Stück

- 323.** Verordnung: Änderung der Verordnung über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1974/75
- 324.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden
- 325.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden

**323.** Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juli 1972, mit der die Verordnung über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1974/75 geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969 und 234/1971 insbesondere dessen §§ 6, 39, 131 a und 131 b sowie des § 29 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird — gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1970 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. August 1970, BGBl. Nr. 275, über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1974/75, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten:

„Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. August 1970, BGBl. Nr. 275, über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1980/81.“

2. Im Art. I hat § 1 zu lauten:

„§ 1. Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 163, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1966, 216/1966, 295/1967, 363/1967 und 2/1969 wird

a) für die 5. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1976/77,

für die 6. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1977/78,  
für die 7. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1978/79 und  
für die 8. Klasse in den Schuljahren 1971/72 bis 1979/80

aa) des Gymnasiums, Realgymnasiums und Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen der in Anlage a,

bb) des Bundesgymnasiums für Slowenen der in Anlage a/sl,

b) für die Übergangsstufe in den Schuljahren 1970/71 bis 1976/77,  
für die 5. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1976/77, für Schüler, die die Übergangsstufe besucht haben bis 1977/78,  
für die 6. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1977/78, für Schüler, die die Übergangsstufe besucht haben bis 1978/79  
für die 7. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1978/79, für Schüler, die die Übergangsstufe besucht haben bis 1979/80 und  
für die 8. Klasse in den Schuljahren 1971/72 bis 1979/80, für Schüler, die die Übergangsstufe besucht haben bis 1980/81,  
des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums der in Anlage b,

c) für die Übergangsstufe in den Schuljahren 1970/71 bis 1976/77,  
für die 5. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1977/78,  
für die 6. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1978/79,  
für die 7. Klasse in den Schuljahren 1970/71 bis 1979/80 und  
für die 8. Klasse in den Schuljahren 1971/72 bis 1980/81,  
des Aufbaugymnasiums und des Aufbau-realgymnasiums der in Anlage c,

d) für den 1. Halbjahrslehrgang in den Wintersemestern 1970/71 bis 1976/77 und in den Sommersemestern 1971 bis 1977, für den 2. Halbjahrslehrgang in den Sommersemestern 1971 bis 1977 und in den Wintersemestern 1971/72 bis 1977/78, für den 3. Halbjahrslehrgang in den Wintersemestern 1971/72 bis 1977/78 und in den Sommersemestern 1972 bis 1978, für den 4. Halbjahrslehrgang in den Sommersemestern 1972 bis 1978 und in den Wintersemestern 1972/73 bis 1978/79, für den 5. Halbjahrslehrgang in den Wintersemestern 1972/73 bis 1978/79 und in den Sommersemestern 1973 bis 1979, für den 6. Halbjahrslehrgang in den Sommersemestern 1973 bis 1979 und in den Wintersemestern 1973/74 bis 1979/80, für den 7. Halbjahrslehrgang in den Wintersemestern 1973/74 bis 1979/80 und in den Sommersemestern 1974 bis 1980, für den 8. Halbjahrslehrgang in den Sommersemestern 1974 bis 1980 und in den Wintersemestern 1974/75 bis 1980/81, für den 9. Halbjahrslehrgang in den Wintersemestern 1974/75 bis 1980/81 und in den Sommersemestern 1975 bis 1981, des Gymnasiums für Berufstätige und des Realgymnasiums für Berufstätige der in der Anlage d wiedergegebene Lehrplan (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) in Kraft gesetzt.“

3. In der Anlage a (Lehrplan des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen)

- a) Abschnitt I (Stundentafeln) Unterabschnitt „Unverbindliche Übung“ ist nach der unverbindlichen Übung „Fremdsprachen“ einzufügen:  
„Politische Bildung . . . . . — — 2 2 4“;
- b) Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze) Unterabschnitt „Unverbindliche Übungen“ ist nach der unverbindlichen Übung „Fremdsprachen“ einzufügen:

#### „POLITISCHE BILDUNG

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, didaktische Grundsätze

7. und 8. Klasse (je zwei Wochenstunden):

In einer Arbeitsgemeinschaft soll der Schüler Kenntnisse über Faktoren und Funktionszusammenhänge der Ordnungen und des Geschehens in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erwerben;

er soll Einsichten und Kriterien gewinnen, um zu kritischer Urteilsfähigkeit und zu rational kontrollierten Entscheidungen und zu verantwortungsbewußtem Verhalten zu gelangen.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind Selbsttätigkeit und Initiative des Schülers wesentliche Voraussetzungen. Diesem Ziel haben arbeitsteiliger Gruppenunterricht, Referate der Schüler, Diskussionen und Exkursionen zu dienen. Dazu können auch Fachleute aus verschiedenen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in Referaten und Diskussionen wertvolle Beiträge leisten.“

4. In der Anlage b (Lehrplan des Musischpädagogischen Realgymnasiums)

- a) Abschnitt I (Stundentafel) Unterabschnitt „Unverbindliche Übung“ ist nach der unverbindlichen Übung „Fremdsprachen“ einzufügen:  
„Politische Bildung . . . . . — — 2 2 4“;
- b) Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Unterabschnitt „5. bis 8. Klasse“ Abschnitt „Unverbindliche Übungen“ ist nach der unverbindlichen Übung „Fremdsprachen“ einzufügen:

#### „POLITISCHE BILDUNG

Wie Anlage a.“

5. In der Anlage c (Lehrplan des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums) Abschnitt I (Stundentafel) Unterabschnitt „Unverbindliche Übung“ ist nach der unverbindlichen Übung „Fremdsprachen“ einzufügen:

„Politische Bildung . . . . . — — 2 2 4“.

Sinowatz

**324. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1972, mit der die Verordnung, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, geändert wird**

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969 und 234/1971 insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 39 sowie des § 29 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird — gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1970 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

#### Artikel I

Die Anlage A (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule) der Verordnung des Bundes-

ministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 163, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1966, 216/1966, 295/1967, 363/1967, 2/1969 und 174/1969 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt „Pflichtgegenstände“, Pflichtgegenstand „Deutsch“, Unterstufe, Lehrstoff

a) 1. Klasse

aa) hat an Stelle des Abschnittes „Stilerziehung“ folgender Abschnitt zu treten:

**„Sprachlehre und Stilerziehung:**

Der Satz als Sinneinheit im Zusammenhang der Rede.

Satzarten: Aussage-, Frage- und Aufforderungssatz.

Die Satzglieder als Bauelemente des Satzes (Verschiebe- und allenfalls Ersatzprobe), unvollständige Sätze.

Die Beifügung als Teil eines Satzglied.

Das Prädikat als Darstellung von Geschehen und Sein.

Einteilige und mehrteilige Zeitformen. Personalform, aussagendes Verb, Verbzusatz. Die verbale Klammer. Beobachtungen zur Stellung der Personalform. Erkennen von Leistungen des Präsens, des Imperfekts, des Perfekts und des 1. Futurs.

Das Subjekt als Träger des Geschehens bzw. Seins im unabhängigen Nominativ. Hinweise auf Ergänzungen (Ergänzung im 3. und 4. Fall und Umstandsergänzung) als notwendige Satzglieder (allenfalls Weglaßprobe bzw. Abstrichverfahren).

Erkennen der Wortarten in ihrer wichtigsten Funktion.

Betrachtung auffälliger Unterschiede zwischen Mundart und Hochsprache.

Ständige Übungen im Gebrauch grammatisch richtiger Formen, im besonderen des reinen und präpositionalen Dativs und Akkusativs und des Genus, der Beifügung im 2. Fall, starker Verbformen (Präsens, Imperfekt, 2. Partizip und Imperativ) und der unregelmäßigen Vergleichsformen des Eigenschaftswortes. Einfache Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung und zur Erweiterung des Wortschatzes.“;

bb) hat der Abschnitt „Sprachlehre“ zu entfallen.

b) 2. Klasse

aa) hat an Stelle des Abschnittes „Stilerziehung“ folgender Abschnitt zu treten:

**„Sprachlehre und Stilerziehung:**

Wiederholung der Satzarten. Formen der Fragesätze.

Der Aufbau des Satzes aus mehreren Geschehens- bzw. Seinseinheiten (Gesamtsatz und Teilsätze).

Erkennen von Hauptsatzreihe und Satzgefüge (mit eingeleiteten Gliedsätzen). Funktion der Bindewörter.

Der Beistrich zwischen Sätzen.

Die Stellung der Personalform im eingeleiteten Gliedsatz. Erkennen folgender Satzglieder: Gleichsetzungsglied im 1. Fall, Ergänzung im 4. Fall, Ergänzung im 3. Fall und Umstandsergänzungen. Erkennen umfangreicherer Satzglieder; verschiedene Formen der Beifügung.

Festigung im Erkennen der Wortarten.

Wiederholen der Zeitformen und ihrer Leistung; die Vorvergangenheit; die Form des 2. Futurs als Ausdruck einer Vermutung. Aktiv und Passiv.

Ständige Übungen im Gebrauch grammatisch richtiger Formen, im besonderen der starken und schwachen Formen des Eigenschaftswortes und der richtigen Vorwörter mit bestimmten Zeitwörtern im Satzzusammenhang.

Übungen zur Beugung der Zahl- und Fürwörter.

Erweiterung des Wortschatzes in Wortfamilien, Wortfeldern und Sachkreisen.

Hinweise auf den anschaulichen Gehalt von Wörtern und Wendungen; eigentliche und übertragene Bedeutung von Substantiven, Verben und Adjektiven; bildliche Ausdrucksweise.“

bb) hat der Abschnitt „Sprachlehre“ zu entfallen.

c) 3. Klasse

aa) hat an Stelle des Abschnittes „Stilerziehung“ folgender Abschnitt zu treten:

**„Sprachlehre und Stilerziehung:**

Hinweise auf die Arten der Hauptsatzreihe. Erkennen und Leistung des Subjekt-, Objekt-, Adverbial- und Attributsatzes; der satzwertigen Nennform- und Mittelwortgruppen (Umformungsübungen).

Wiederholung der Satzglieder; Ergänzung im 2. Fall, Gleichsetzungsglied im 4. Fall.

Direkte und indirekte Rede. Formen und Ausdruckswerte des 1. und 2. Konjunktivs.

Interpunktion, im besonderen die Beistrichsetzung.

Die Leistung der modifizierenden Verben bei der Darstellung von Geschehen und Sein.

Ständige Übungen im Gebrauch grammatisch richtiger Formen, im besonderen der Anredeformen.

Erweiterung des Wortschatzes in Wortfamilien, Wortfeldern und Sachkreisen.

Sprachliche Ausdrucksmittel wie: Häufung, Steigerung, Gegensatz, Übertreibung, Abschwächung, Beschönigung. Grundzüge der Wortbildung.“

bb) hat der Abschnitt „Sprachlehre“ zu entfallen.

d) 4. Klasse

aa) hat an Stelle des Abschnittes „Stilerziehung“ folgender Abschnitt zu treten:

#### „Sprachlehre und Stilerziehung:

Erweiterung des Verständnisses für die Grundformen des Satzes, für grammatisch notwendige Ergänzungen und zusätzliche Angaben zur Verdeutlichung der Redeabsicht (Weglaßprobe bzw. Abstrichverfahren). Der mehrfach zusammengesetzte Satz. Übungen im Überblicken umfangreicher Satzgefüge (graphische Darstellungen).

Wiederholung und Vervollständigung der Gliedsatzarten: die wichtigsten Arten der Adverbialsätze; Gliedsatzklammer und Ausklammerung. Gliedsätze ohne Einleitewort. Umformungsübungen.

Unterscheidung von Vorwortergänzung und Umstandsergänzung an eindeutigen Beispielen. Die Umstandsergänzung im 2. und im 4. Fall.

Verbaler und substantivischer Stil. Stilistische Wirkung verschiedener Formen der Beifügung.

Begriffsbestimmung, Über- und Unterordnung von Begriffen; Anleitung zu sachgemäßer Verwendung von Fachausdrücken und Fremdwörtern.

Formelhafte Wendungen und Sprachklischees (Modeausdrücke und -wendungen).

Das sprachliche Bild (Metapher). Einfache Beispiele für begriffliche und bildhafte Ausdrucksweise.

Stilistische Wirkung der Zeitformen, des 1. und 2. Konjunktivs und der Formen des Passivs (Wiederholung und Vertiefung).

Ständige Übungen zur Sprachrichtigkeit.

Hochsprache und Mundart; gehobene Sprache, Verkehrs- und Umgangssprache (Niveauunterschiede); Sondersprachen. Beispiele zum Bedeutungswandel (mit kulturhistorischen Einblicken) und zur Wortbedeutung (geklärt mit Hilfe von Wortfeldern und syntaktischen Wendungen).

Lehn- und Fremdwort.

Erklären von Eigennamen.“

bb) hat der Abschnitt „Sprachlehre“ zu entfallen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1972, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 1973, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 1974 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 1975 in Kraft.

Sinowatz

#### 325. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1972, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969 und 234/1971 insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 16 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965, 102/1968 und 172/1969 wird wie folgt geändert:

A. Im Fünften Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen), Abschnitt A „Erster Klassenzug“

a) Unterabschnitt „Erste Klasse“ hat im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ an Stelle der bisherigen lit. e „Sprachlehre“ zu treten:

#### „e) Sprachlehre und Stilerziehung

Der Satz als Sinneinheit im Zusammenhang der Rede.

Satzarten: Aussage-, Frage- und Aufforderungssatz. Die Satzglieder als Bauelemente des Satzes (Verschiebe- und allenfalls Ersatzprobe), unvollständige Sätze.

Die Beifügung als Teil eines Satzgliedes.

Das Prädikat als Darstellung von Geschehen und Sein.

Einteilige und mehrteilige Zeitformen. Personalform, aussagendes Verb, Verbzusatz. Die verbale Klammer. Beobachtungen zur Stellung der Personalform. Erkennen von Leistungen des Präsens, des Imperfekts, des Perfekts und des

1. Futurs. Das Subjekt als Träger des Geschehens bzw. Seins im unabhängigen Nominativ. Hinweise auf Ergänzungen (Ergänzung im 3. und 4. Fall und Umstandsergänzung) als notwendige Satzglieder (allenfalls Weglaßprobe bzw. Abstrichverfahren). Erkennen der Wortarten in ihrer wichtigsten Funktion. Betrachtung auffälliger Unterschiede zwischen Mundart und Hochsprache.

Ständige Übungen im Gebrauch grammatisch richtiger Formen, im besonderen des reinen und präpositionalen Dativs und Akkusativs und des Genus, der Beifügung im 2. Fall, starker Verbformen (Präsens, Imperfekt, 2. Partizip und Imperativ) und der unregelmäßigen Vergleichsformen des Eigenschaftswortes. Einfache Übungen zur Wortbildung und Wortdeutung und zur Erweiterung des Wortschatzes.“

b) Unterabschnitt „Zweite Klasse“ hat im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ an Stelle der bisherigen lit. e „Sprachlehre“ zu treten:

#### „e) Sprachlehre und Stilerziehung

Wiederholung der Satzarten. Formen der Fragesätze.

Der Aufbau des Satzes aus mehreren Geschehens- bzw. Seinseinheiten (Gesamtsatz und Teilsätze).

Erkennen von Hauptsatzreihe und Satzgefüge (mit eingeleiteten Gliedsätzen). Funktion der Bindewörter.

Der Beistrich zwischen Sätzen.

Die Stellung der Personalform im eingeleiteten Gliedsatz.

Erkennen folgender Satzglieder: Gleichsetzungsglied im 1. Fall, Ergänzung im 4. Fall, Ergänzung im 3. Fall und Umstandsergänzungen. Erkennen umfangreicherer Satzglieder; verschiedene Formen der Beifügung.

Festigung im Erkennen der Wortarten.

Wiederholen der Zeitformen und ihrer Leistung; die Vorvergangenheit; die Form des 2. Futurs als Ausdruck einer Vermutung. Aktiv und Passiv.

Ständige Übungen im Gebrauch grammatisch richtiger Formen, im besonderen der starken und schwachen Formen des Eigenschaftswortes und der richtigen Vorwörter mit bestimmten Zeitwörtern im Satzzusammenhang.

Übungen zur Beugung der Zahl- und Fürwörter.

Erweiterung des Wortschatzes in Wortfamilien, Wortfeldern und Sachkreisen.

Hinweise auf den anschaulichen Gehalt von Wörtern und Wendungen; eigentliche und übertragene Bedeutung von Substantiven, Verben und Adjektiven; bildliche Ausdrucksweise.“

c) Unterabschnitt „Dritte Klasse“ hat im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ an Stelle der bisherigen lit. e „Sprachlehre“ zu treten:

#### „e) Sprachlehre und Stilerziehung

Hinweise auf die Arten der Hauptsatzreihe. Erkennen und Leistung des Subjekt-, Objekt-, Adverbial- und Attributsatzes; der satzwertigen Nennform- und Mittelwortgruppen (Umformungsübungen).

Wiederholung der Satzglieder; Ergänzung im 2. Fall, Gleichsetzungsglied im 4. Fall.

Direkte und indirekte Rede. Formen und Ausdruckswerte des 1. und 2. Konjunktivs.

Interpunktion, im besonderen die Beistrichsetzung.

Die Leistung der modifizierenden Verben bei der Darstellung von Geschehen und Sein.

Ständige Übungen im Gebrauch grammatisch richtiger Formen, im besonderen der Anredeformen.

Erweiterung des Wortschatzes in Wortfamilien, Wortfeldern und Sachkreisen.

Sprachliche Ausdrucksmittel wie: Häufung, Steigerung, Gegensatz, Übertreibung, Abschwächung, Beschönigung.

Grundzüge der Wortbildung.“

d) Unterabschnitt „Vierte Klasse“ hat im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ an Stelle der bisherigen lit. e „Sprachlehre“ zu treten:

#### „e) Sprachlehre und Stilerziehung

Erweiterung des Verständnisses für die Grundformen des Satzes, für grammatisch notwendige Ergänzungen und zusätzliche Angaben zur Verdeutlichung der Redeabsicht (Weglaßprobe bzw. Abstrichverfahren). Der mehrfach zusammengesetzte Satz. Übungen im Überblicken umfangreicher Satzgefüge (graphische Darstellungen).

Wiederholung und Vervollständigung der Gliedsatzarten: die wichtigsten Arten der Adverbialsätze; Gliedsatzklammer und Ausklammerung. Gliedsätze ohne Einleitewort.

Umformungsübungen.

Unterscheidung von Vorwortergänzung und Umstandsergänzung an eindeutigen Beispielen. Die Umstandsergänzung im 2. und im 4. Fall.

Verbaler und substantivischer Stil. Stilistische Wirkung verschiedener Formen der Beifügung.

Begriffsbestimmung, Über- und Unterordnung von Begriffen;

Anleitung zu sachgemäßer Verwendung von Fachausdrücken und Fremdwörtern. Formelhafte Wendungen und Sprachklischees (Modeausdrücke und -wendungen).

Das sprachliche Bild (Metapher). Einfache Beispiele für begriffliche und bildhafte Ausdrucksweise.

Stilistische Wirkung der Zeitformen, des 1. und 2. Konjunktivs und der Formen des Passivs (Wiederholung und Vertiefung).

Ständige Übungen zur Sprachrichtigkeit.

Hochsprache und Mundart; gehobene Sprache, Verkehrs- und Umgangssprache (Niveauunterschiede); Sondersprachen. Beispiele zum Bedeu-

tungswandel (mit kulturhistorischen Einblicken) und zur Wortbedeutung (geklärt mit Hilfe von Wortfeldern und syntaktischen Wendungen).

Lehn- und Fremdwort.

Erklärung von Eigennamen.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der ersten Klasse mit 1. September 1972, hinsichtlich der zweiten Klasse mit 1. September 1973, hinsichtlich der dritten Klasse mit 1. September 1974 und hinsichtlich der vierten Klasse mit 1. September 1975 in Kraft.

Sinowatz

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228— für Inlands- und S 288— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.